

Gemeinde Rott am Inn

Landkreis Rosenheim



7. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Dobl“

UMWELTBERICHT

Fassung: 20.07.2018
geändert: 13.12.2018

- ENTWURF -

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Erläuterung der Ziele und Zwecke	2
2. Einordnung hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes.....	2
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
4. Planungsalternativen	8
5. Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen...	8
6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	9
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	9
8. Zusammenfassung.....	10

1. Veranlassung und Erläuterung der Ziele und Zwecke

Die Gemeinde Rott am Inn hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 02.08.2018 auf Antrag die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Geplant ist die Errichtung einer kleinen Solar-Freiflächenanlage auf einem privaten Grundstück in Ortsteil Dobl, anderthalb Kilometer südlich der Ortsmitte im Außenbereich der Gemeinde.

Auf der Änderungsfläche steht derzeit ein Doppelhaus, und die Solaranlage, die auf einer derzeitigen Gartenfläche zu errichten ist, soll künftig 2 Familien mit erneuerbarer Energie versorgen. Dadurch stellt die Flächennutzungsplanänderung einen Beitrag zu den Klimazielen der Landes- und Regionalplanung dar.

Die Änderungsfläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. als ein „für das Landschaftsbild, die Ökologie und das Klima wichtiger Tal- und Hangbereich“ dargestellt, und soll künftig als „Sondergebiet, Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt werden.

2. Einordnung hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes

Die rechtliche Basis zum Schutz der Natur und der Landschaft ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB), sowie das bayerische Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG). Der Grundidee der rechtlichen Basis ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft, sowie ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, und zur Durchsetzung ist die Eingriffsregelung eines der bedeutendsten Instrumente (§§ 14 und 15 des BNatSchG, §§ 1a und 35 des BauGB). Durch die Eingriffsregelung sollen negative Auswirkungen vermieden und minimiert werden, und nicht vermeidbare Auswirkungen ausgeglichen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) legt Grundsätze und verbindliche Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns fest. Laut LEP sollen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, Infrastruktureinrichtungen in freier Landschaft möglichst gebündelt werden, und ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Der Regionalplan Südostoberbayern beinhaltet ähnliche Grundsätze und Ziele und stellt die Vorbehaltsgebiete vor, wo Naturschutz und Landschaftspflege in der Raumplanung besonders zu berücksichtigen und gewichten sind.

Das LEP sowie der Regionalplan beinhalten aber auch Ziele zum Klimaschutz, insbesondere durch die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien¹, einschließlich Sonnenenergie. Im LEP wird auch spezifiziert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, und dass sie möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (z.B. entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswegen und Energieleitungen).

Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, werden im Folgenden die Ziele des Umweltschutzes durch entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich berücksichtigt. Die Änderungsfläche liegt in keinem Vorbehaltsgebiet.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachstehend folgt eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Schutzgüter (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis d) und i) des Baugesetzbuches), und eine Beschreibung und Bewertung der aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes resultierenden Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen werden in fünf Stufen unterschieden: sehr gering, gering, mittlere, hohe und sehr hohe Erheblichkeit.

In Kapitel 4 folgt eine Prognose im Fall einer Nichtdurchführung der Planung.



Abbildung 1 Derzeitige Nutzung der Änderungsfläche

3.1. Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung	Auf der Änderungsfläche liegen keine festgesetzten naturschutzrechtlichen Gebiete vor. Etwa 60 m weiter im Westen, mit Anfang im Hangbereich, breitet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Rotter Forst und Rott“ aus. ² Derzeit ist die Änderungsfläche mit einem Wohngebäude bebaut und wird als Garten genutzt, wo drei gewöhnliche
--------------	---

¹ [LEP \(2018\)](#): 6.2.1 Ziel „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. [Regionalplan Südostoberbayern \(2001\)](#): 7.2 Ziel „Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.“

² Das größte unzerschnittene Waldgebiet im Innvorland; Feuchtwaldgebiet mit naturnahen Waldbächen und größeren Hochmoor-, Moor- und Bruchwaldkomplexen in verschiedenen Entwässerungsstufen; wertvolle Bestände von Koppe, Edelkrebs und Bachmuschel. Quelle: Managementplan „Rotter Forst und Rott“, Regierung von Oberbayern – Bayerische Forstverwaltung, 2011.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Dobl“
 Umweltbericht, Fassung vom 20. Juli 2018, geändert am 13. Dezember 2018

	Buchsbäume vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Umgebende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Auswirkungen	Während des Baus und durch die Anlage geht Gartenfläche nachhaltig verloren, und beeinträchtigt die im Garten lebenden Arten. Auf längere Sicht kann jedoch die Anlage, wenn die ökologisch sinnvoll gestaltet ist, Schutz für Pflanzen und Kleintiere bieten, und dadurch die Artenvielfalt steigern. Da es sich um relativ geringwertigen Lebensraum handelt, und angemessene Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden, sind die Auswirkungen als gering einzustufen.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.2. Schutzgut Boden

Beschreibung	Die Änderungsfläche liegt naturräumlich im Inn-Chiemsee-Hügelland. Laut der Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) sind die vorherrschenden Bodenarten Gleye (Feinsand bis Schluff von See- oder Flusssediment) und Gley-Braunerde (Schluff bis Lehm). Es liegt kein Bodengutachten vor. Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem des Bayerisches Landesamtes für Umwelt, sind für Rott am Inn keine Altablagerungen, Altstandorte oder stofflich schädliche Bodenveränderungen eingetragen.
Auswirkungen	Eventuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beziehen sich auf den Flächenverbrauch und die damit einhergehende Begrenzung und Schädigung der Bodenfunktionen, unter anderem als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, die Versickerung und Retention von Wasser, Puffer- und Filtrationsvermögen von Nährstoffen bzw. Schadstoffen. Durch den Bau der Freiflächenanlage wird mit geringfügigem Bodenaushub gerechnet, und die baubedingten Bodenauswirkungen sind dadurch ebenfalls geringfügig. Durch die teilweise Versiegelung sind anlagebedingte Auswirkungen auf die Bodenfunktion zu erwarten. Da es sich trotzdem um einen relativ niedrigen Versiegelungsgrad handelt, und der Geltungsbereich von unversiegelten Flächen umgeben ist, sind die Auswirkungen als gering einzustufen.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.3. Schutzgut Wasser

Beschreibung	Auf der Änderungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Es liegen keine Informationen zum Grundwasserstand vor. Die Änderungsfläche liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.
Auswirkungen	Durch den Bau der Freiflächenanlage wird nur mit geringfügigem Bodenaushub gerechnet, und die baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind dadurch ebenfalls geringfügig. Durch die teilweise Versiegelung können anlagebedingte Auswirkungen entstehen, wenn Niederschlagswasser nicht überall frei versickern kann, sondern je nach Bedarf gesammelt, behandelt und ins Grundwasser versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet werden muss. Da es sich um einen relativ niedrigen Versiegelungsgrad handelt, und der Geltungsbereich von unversiegelten Flächen umgeben ist, sind die Auswirkungen als gering einzustufen. Benachbarte Solarmodule sollen mit kleinen Abständen gebaut werden, sodass Niederschlagswasser dazwischen abtropfen kann und keine Bodenerosion an der unteren Tropfkante verursacht. Bei Einsatz eines Wechselrichters, der wassergefährdende Öle enthält, ist

	dieser in einer Auffangwanne aufzustellen, um einen Austritt dieser Öle in die Umwelt zu vermeiden.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.4. Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung	Das Klima des südbayerischen Alpenvorlandes ist kontinental (sommerwarm und winterkalt) und aufgrund von Luftströmungen durch die Alpen von Stau- und Föhneffekten geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur der Gemeinde beträgt 9,3 °C (mittlere Höchstwerte von 25,1 °C im Juli und August, und mittlere Tiefstwerte vom -3,7 °C im Februar), und der mittlere Jahresniederschlag beträgt 1078 mm (mit ergiebigerer Niederschlagstätigkeit von Mai bis August). ³ Das Kleinklima der Änderungsfläche wird durch die waldnahe Lage geprägt, und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der ebene Fläche trägt zur Kaltluftentstehung bei.
Auswirkungen	Durch die Versiegelung einer Grünfläche wird die Verdunstung reduziert und die Wärmestrahlung erhöht. Größere Baukörper können die Windrichtung beeinflussen. Betriebe mit Abgasausstoß können die lokale Luftqualität verschlechtern. Der Bau und Betrieb der Freiflächenanlage sind mit sehr geringen Auswirkungen auf die Luft und das Klima verbunden, da es sich um einen relativ niedrigen Versiegelungsgrad, sowie eine niedrige Anlagehöhe und -breite handelt, und der Betrieb mit keinem Abgasausstoß verbunden ist.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als sehr gering einzustufen.

3.5. Schutzgut Mensch

Beschreibung	Derzeit ist die Änderungsfläche mit einem Wohngebäude bebaut und als Garten genutzt. Umgebende Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Änderungsfläche laufen ein Fernwanderweg (Jakobsweg Böhmen-Bayern-Tirol, Krumau-Breitenbach am Inn) und in der direkten Nähe befinden sich mehrere örtliche Wanderwege (Innauenweg, Kapellenweg und Weg des Wassers).
Auswirkungen	Eventuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind Einflüsse auf die Lebensqualität, insbesondere Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (einschließlich Lärmsituation), sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Durch die Änderung gehen Gartenflächen bzw. Erholungsfunktionen verloren, was aber nur den Grundstücksbesitzer (gleichzeitig der Vorhabenträger) betrifft. Wanderer und Radler sind nicht direkt von dem Vorhaben betroffen, abgesehen von einer eventuell erfahrenen „Verschlechterung der Aussicht“ entlang des Weges (siehe auch Punkt 3.6 Schutzgut Landschaft). Während der Bauzeit entstehen Schallemissionen durch Baumaschinen und im Betrieb (während der Sonneneinstrahlung) durch Wechselrichter und Trafo. Da es sich um eine kleine Anlage handelt, und der Wechselrichter und der Trafo sich mehr als 20 m entfernt von der Wohnbebauung befinden, ist davon auszugehen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet sicher unterschritten wird. ⁴ Blendwirkungen durch

³ Deutscher Wetterdienst, Datenbasis 05/2008-05/2018, Abgerufen am 25. Juni 2018 von https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Rott_am_Inn/Klima/

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Planungshinweise für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach ökologischen Kriterien“, 2014

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Dobl“
 Umweltbericht, Fassung vom 20. Juli 2018, geändert am 13. Dezember 2018

	Reflexionen sind wegen der kleinen Anlagengröße und dem großen Abstand zu Nachbarbebauung nicht zu erwarten.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.6. Schutzgut Landschaft

Beschreibung	Die Änderungsfläche befindet sich etwa 60 m östlich eines Hangbereichs, wovon sich der Rotter Forst nach Westen ausbreitet, und umgebende Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt von Westen nach Osten, im Hang sehr steil (31% Neigung), und danach, vom Fuß des Hangbereiches bis zur Bundesstraße (durch die Änderungsfläche) sehr leicht (2% Neigung). Die nächste Wohnbebauung liegt etwa 150 m nordöstlich entfernt, und noch 450 m in der gleichen Richtung befindet sich das Gewerbegebiet Alpma. Siehe Abbildung 2 bis Abbildung 6.
Auswirkungen	Dank ihrer Lage am Fuß des Hangbereiches ist die Änderungsfläche aus der Ferne nur begrenzt sichtbar. Von der Bundesstraße im Osten kann man zwar die Gebäude sehen, aber insbesondere im Sommer und Herbst, wann die landwirtschaftliche Fläche zwischen Gebäude und Straße mit Mais bepflanzt ist, ist der Garten kaum wahrnehmbar (Abbildung 3). Durch die begrenzte Höhe der geplanten Freiflächenanlage, ist davon auszugehen, dass auch diese nur begrenzt sichtbar ist. Von der Hochebene im Westen ist die Fläche wegen des Waldes nicht zu sehen, und entlang der westlichen Zufahrt wird der Anlageblick durch die Gebäude verdeckt (Abbildung 5). Entlang der Zufahrten im Norden und Süden wird die Anlage nur auf den letzten 70-80 m sichtbar sein, nicht von der nächsten Wohnbebauung im Nordosten.
Erheblichkeit	Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.



Abbildung 2 Höhenprofil der Änderungsfläche und Umgebung: das Gelände fällt von Westen nach Osten, im Hangbereich sehr steil (31% Neigung), und danach, von Ende des Hanges bis zur Straße (durch die Änderungsfläche) sehr leicht (2% Neigung). Die Änderungsfläche ist im Höhenprofil durch die schwarze Legende markiert. (Quelle: Bayernatlas – Amtliche Karte)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Dobl“
 Umweltbericht, Fassung vom 20. Juli 2018, geändert am 13. Dezember 2018



Abbildung 3 Blick auf die Änderungsfläche von der Bundesstraße nach Westen



Abbildung 4 Blick auf die Änderungsfläche von der Kreisstraße nach Süden



Abbildung 5 Blick auf die Änderungsfläche von Rotter Forst nach Osten



Abbildung 6 Blick auf die Änderungsfläche nach Norden

3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung	Auf der Änderungsfläche befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter (Boden- und Baudenkmale).
Auswirkungen	-
Erheblichkeit	-

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusätzlich zu den Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter, können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Wechselwirkungen in der vorliegenden Planung sind, dass sich Änderungen im Landschaftsbild nachhaltig auf die Erholungs- und Naturerlebnisfunktionen (Schutzgut Mensch) auswirken, und dass durch die teilweise Versiegelung des Bodens die Bodenfunktionen begrenzt werden, unter anderem als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten (mit Auswirkungen auf Schutzgut Arten und Lebensräume) und für die Versickerung des Niederschlagswassers (mit Auswirkungen auf Schutzgut Wasser). Diese Wechselwirkung ist allerdings als von geringer Erheblichkeit zu beurteilen, da die gesamten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ebenfalls als gering eingestuft sind.

4. Planungsalternativen

4.1. Alternativstandorte

Für die Erzeugung von Solarenergie in der Gemeinde bestehen mehrere geeignete Standorte, vor allem für Dachanlagen, die grundsätzlich auf allen Dächern mit einer gewissen Ausrichtung und Neigung errichtet werden könnten. Für Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Flächen mit einer bereits hohen Vorbelastung geeignet, wo nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Geeignete Standorte in der Gemeinde sind dementsprechend schwieriger zu finden. Da das Vorhaben den Energiebedarf des entsprechenden Grundstücks decken soll, wird es davon ausgegangen, dass für diese kleine Anlage kein besserer Standort zu finden ist.

4.2. Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche eine Gartenfläche bleiben. Allerdings würde somit die Gemeinde die Möglichkeit verlieren, einen Teil ihrer derzeitigen Energieversorgung durch saubere und regenerative Solarenergie lokal zu decken.

5. Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1. Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Schutzgut	Erheblichkeit	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
Arten und Lebensräume	Sehr gering	Durch die Darstellung einer Eingrünungsfläche in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks, wird Lebensraum für Arten gefördert.
Boden	Gering	Der Boden unterhalb der Freiflächenanlage bleibt unversiegelt, sodass Niederschlagswasser weiter versickert werden kann. Benachbarten Solarmodulen werden mit kleinen Abstände gebaut, so dass Niederschlagswasser dazwischen abtropfen kann und keine Bodenerosion an der unteren Tropfkante verursachen kann. Bei Einsatz eines Wechselrichters, der wassergefährdende Öle enthält, ist dieser in einer Auffangwanne aufzustellen, um einen Austritt dieser Öle in die Umwelt zu vermeiden.
Wasser	Gering	
Luft und Klima	Sehr gering	Der Boden unterhalb der Freiflächenanlage bleibt unversiegelt, um die Luftfeuchte weiter zu behalten.
Mensch	Gering	Durch die Darstellung einer Eingrünungsfläche in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungs- und Naturerlebnisfunktionen verringert. Der Wechselrichter und der Trafo sind mit genügend Abstand zur Wohnbebauung zu errichten, um den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Wohngebiete zu unterschreiten.
Landschaft	Gering	
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-

5.2. Eingriffsermittlung

Der Eingriffsermittlung wird der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu Grunde gelegt. Bei der Eingriffsfläche (ca. 110 m²) handelt es sich um eine intensiv gepflegte Grünfläche, und sie wird daher der Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung) zugeordnet. Aufgrund eines mittleren Versiegelungsgrades und des agrarischen Landschaftsbildes wird die Eingriffsschwere als Typ A und der Eingriffsfaktor mit 0,3 festgesetzt (unterer Wert der höheren Eingriffsschwere). Dadurch ergibt sich ein erforderlicher Ausgleichsflächenbedarf von 33 m².

5.3. Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich wird die nordöstliche Ecke des Grundstücks als für das Ortsbild, Ökologie und Klima wichtige Grünfläche bzw. Ortsrandeingrünung im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Fläche ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen sind.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezog sich auf die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung und verschiedenen Grundlagen und Daten, unter anderem umweltbezogene Kartierungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Zur Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, wurde der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ sowie der Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" herangezogen. Da es sich um einen kleinen Eingriff auf einer ökologisch geringwertigen Fläche handelt, waren die technischen Schwierigkeiten gering.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nur mit geringfügigen Umweltauswirkungen verbunden ist, sind keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Oben beschriebene Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen durchgeführt werden. Hinweise von den zuständigen Fachbehörden oder aus der Öffentlichkeit, dass dies nicht der Fall ist, müssen in Abstimmung mit den Fachbehörden verfolgt werden.

8. Zusammenfassung

Geplant ist die Errichtung einer kleinen Solar-Freiflächenanlage auf einem privaten Grundstück in Ortsteil Dobl, anderthalb Kilometer südlich der Ortsmitte im Außenbereich der Gemeinde. Auf der Änderungsfläche steht derzeit ein Doppelhaus, und die Solaranlage, die auf einer derzeitigen Gartenfläche zu errichten ist, soll künftig 2 Familien mit erneuerbarer Energie versorgen.

Um das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, wird die Fläche im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet, Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt. Die Änderungsfläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. als ein „für das Landschaftsbild, die Ökologie und das Klima wichtiger Tal- und Hangbereich“ dargestellt.

Das geplante Vorhaben und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes sind nur mit geringen, bzw. sehr geringen, Umweltauswirkungen verbunden, die durch eine Eingrünung und eine umweltschonende Gestaltung der Freiflächenanlage noch verringert und ausgeglichen werden.

Schutzgut	Erheblichkeit
Arten und Lebensräume	Sehr gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Luft und Klima	Sehr gering
Mensch	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	-

Aufgestellt:

Traunstein, _____
S-A-K Ingenieurgesellschaft mbH

Rott am Inn, _____
Gemeinde Rott am Inn

Hans Althammer

Marinus Schaber, 1. Bürgermeister